



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/265/2023

Tagesordnungspunkt		
Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)		
- Beratung und Beschlussfassung als Empfehlung an den Gemeinderat		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 15.08.2023
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.10.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die als Anlage 2 beigefügte Hebesatzsatzung mit Wirkung vom 01.01.2024 zu beschließen.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Gemeinde unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name		6110 Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen	
Ordentlicher Ertrag (gesamt)		180.000 €	
Ordentlicher Aufwand (gesamt)		€	
davon Abschreibungen			
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2024	180.000 €	€	
2025	180.000 €	€	
2026	180.000 €	€	
2027	180.000 €	€	



Sachverhalt:

1. Allgemeines

Als einkommenssteuerstarke Kommune ist die Gemeinde Pfinztal gleichermaßen stark abhängig von der Steuerpolitik des Bundes. Dieser steigert in den kommenden Jahren die Einkommenssteueranteile der Kommune allerdings nicht anhand der real im Bundeshaushalt erwirtschafteten 7 % im Vergleich zum Vorjahr, sondern nur um 5 %. Damit entsteht der Gemeinde Pfinztal ein **Minderertrag von ca. 200.000 € in der Position der Einkommenssteueranteile**, im Vergleich zum im Vorjahr prognostizierten Wert.

Darüber hinaus steht die Gemeinde Pfinztal im Jahr 2024 erneut einer Netto-Investitionssumme von ca. 11 Mio. € gegenüber. Allein die Fälligkeit einiger Zahlungsabflüsse für die **PKW-Unterführung am Bahnübergangs Söllingen** ist im Jahr 2024 mit **ca. 8 Mio. €** zu erwarten. Zum Zahlungsmittelabfluss hinzu wird der Ergebnishaushalt um weitere **ca. 600.000 € jährlich aus Abschreibungen** für die Bahnunterführung belastet. Dass diese Maßnahme im Jahr 2024 mit einem 4-5 % Zinssatz kreditfinanziert wird, belastet den Ergebnishaushalt mit weiteren **300.000 €**.

Die hier vorgeschlagene Hebesatzanpassung würde somit lediglich die konjunkturelle Belastung der geringen Einkommenssteueranteile ausgleichen, nicht jedoch die strukturelle Belastung der Kommunalfinzen durch den hohen Schuldendienst aus der Finanzierung der PKW-Unterführung.

Neben der Anpassung der Gebührenhaushalte besteht im Wesentlichen die Möglichkeit, die Einnahmen über die Gemeindesteuern zu beeinflussen. Dies gibt auch § 78 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vor. Danach hat die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben

„Erträge und Einzahlungen

- 1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,*
- 2. im Übrigen aus Steuern*

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.“

2. Grundsteuer

Die Grundsteuer dient der Deckung der Aufwendungen des Gesamthaushaltes. In Pfinztal liegen die Hebesätze bei 390 v.H. Im Jahr 2023 belaufen sich die Einnahmen der Grundsteuer A bei ca. 23 T€; die Einnahmen der Grundsteuer B liegen bei 2,3 Mio. €. Mit den oben ausgeführten Erkenntnissen reicht dies nicht aus. Deshalb schlägt die Verwaltung zur Haushaltssicherung für das kommende Jahr eine Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer vor, und zwar auf jeweils 420 v.H. für Grundsteuer A und B.

Durch diese Maßnahme können Mehreinnahmen von ca. 180.000 € erzielt werden. Die Hebesätze im Landkreis Karlsruhe sind als *Anlage 1* beigefügt.



3. Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer-Hebesatz liegt bei 345 v.H. Über eine moderate Erhöhung der Hebesätze auf 350 v.H. wurde verwaltungsintern beraten und würde Mehrerträge von 70.000 € bedeuten. Wie bereits bei der Haushaltseinbringung beschrieben, stagniert der Gewerbesteuer-trend der Gemeinde Pfinztal aktuell. Somit ist schwer abzuschätzen, ob der Trend in der all-gemeinen Konjunkturschwäche, in Unternehmenswegzügen oder in Vorauszahlungskürzungen liegt. Eine Hebesatzanpassung in einer derart unsicheren Informationslage könnte gegenläufige Effekte herbeiführen. Resultiert der Trend bspw. aus einer Konjunkturschwäche, hätten höhere Gewerbesteuerhebesätze mit großer Wahrscheinlichkeit Vorauszahlungskürzungen zur Folge. Deshalb empfiehlt die Verwaltung keine Anpassung der Gewerbesteuer-Hebesätze.

4. Satzungsregelung

Die Hebesätze für die Realsteuern können durch die Haushaltssatzung oder durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt werden. Die zur Empfehlung vorgesehene Hebesatzsatzung ist als *Anlage 2* beigefügt.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:				
Bei der Erhebung der Realsteuern geht es um die Erzielung von Einnahmen zur Aufgabensicherung. Eine Erhöhung wirkt sich daher auf die Ziele aus Pfinztal 2035 grundsätzlich positiv aus.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				Mit den Erkenntnissen der aktuellen Entwicklung kann mit Schuldenabbau derzeit nicht gerechnet werden. Um nachhaltig die finanzielle Handlungsfähigkeit und somit die Umsetzung der Gemeindeentwicklung sicherzustellen, sind die Mehrerträge jedoch unerlässlich, um die Verschuldung nicht noch weiter voranzutreiben.
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

- Realsteuerhebesätze 2023
- Hebesatzsatzung